Satzung der gretl Association e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.3.2020 in Berlin, geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.1.2021 in Berlin.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "gretl Association". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung. Der Satzungszweck besteht insbesondere in der Förderung freier Software (*open source*), um der Allgemeinheit den Zugang zu entsprechenden EDV-Programmen ohne Einschränkungen zu ermöglichen. Der Verein unterstützt besonders nichtkommerzielle Software im Bereich der Statistik und numerischen Datenanalyse.
- 2. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - (a) Informationsveranstaltungen,
 - (b) (entfallen)
 - (c) Durchführung von Seminaren, Konferenzen und Arbeitskreisen,
 - (d) Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des §57 (1) Satz 2 Abgabenordnung,
 - (e) Betrieb von Webseiten, Foren und anderer Internetangebote.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können in- oder ausländische natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und ggf. der Zahlung der fälligen Aufnahmegebühr. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung der juristischen Person). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
- 4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schwer schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragspflichten befreit.

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

- (a) ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (b) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann auf Antrag der Mitglieder ergänzt werden; über die Befassung entscheidet im Zweifel die Mitgliederversammlung.
- (d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/vom Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann für ein Mitglied auch unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (f) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (g) Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist Mitgliedern auch durch Konferenztechnik per Telekommunikation möglich. Beschließt die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl oder Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten, sind diese auf nach dem aktuellen Stand der Technik geeignete Weise durchzuführen.

2. Der Vorstand

- (a) besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und bei entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich aus dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r der Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (b) Sofern möglich, soll die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in wählen, die/der nicht zugleich Mitglied des Vorstands ist. Wiederwahl ist zulässig.

§7 Haftung

- 1. Eine Haftung der Mitglieder über ihren Anteil am Vereinsvermögen hinaus ist ausgeschlossen.
- 2. Der Vorstand ist nicht befugt, für den Verein finanzielle Verpflichtungen einzugehen, die nicht durch das Vereinsvermögen gedeckt sind. (Verschuldungsverbot)

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Free Software Foundation Europe e.V." (Hamburg, VR 17030), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.